

NW_GERICHTE BAZ 23 11 vom 31. August 2023

NW Gerichte, 2023-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAZ 23 11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAZ_23_11)

FR: NW_GERICHTE BAZ 23 11 du 31 août 2023

IT: NW_GERICHTE BAZ 23 11 del 31 agosto 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde vom 22. August 2022 richtet sich gegen den vorinstanzlichen Kostenspruch bzw. die Auferlegung der Gerichtskosten. Kostenentscheide können von den Prozessparteien nach den Art. 110 und 319 ff. ZPO (SR 272) mit selbständiger Beschwerde bei der Beschwerdeabteilung in Zivilsachen des Obergerichts Nidwalden angefochten werden (Art. 27 GerG; NG 261.1), welche als Dreierkammer entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Zur Beschwerde legitimiert ist, wer als Haupt- oder Nebenpartei am Verfahren beteiligt war, das zum angefochtenen Entscheid geführt hat (formelle Beschwerde) und überdies durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein Rechtsschutzinteresse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (materielle Beschwerde; FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl. 2016, N. 7 ff. zu Art. 321 ZPO). Die Beschwerden vom 22. August 2023 wurden dem örtlich wie sachlich zuständigen Gericht fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist zudem formell wie materiell beschwert, womit auf die Beschwerden grundsätzlich einzutreten ist.

E. 1.2.1

Mit der Beschwerde kann gemäss Art. 320 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. In rechtlicher Hinsicht kommt der Beschwerdeinstanz eine freie bzw. volle Kognition zu; insofern handelt es sich hierbei um ein vollkommenes Rechtsmittel (KARL SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl. 2017, N. 1 zu Art. 320 ZPO). Bei der Überprüfung eines Ermessensentscheids auferlegt sich die Rechtsmittelinstanz praxisgemäss jedoch eine gewisse Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere dort, wo das Gesetz dem Richter einen grossen Ermessensspielraum einräumt. Der Beschwerdeabteilung kommt zwar auch in Bezug auf die Prüfung der Angemessenheit grundsätzlich eine umfassende Kognition zu. Sie greift indes nur mit einer gewissen Zurückhaltung in einen wohl durchdachten und vertretbaren Ermessensentscheid der ersten Instanz ein (KURT BLICKENSTORFER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 4 zu Art. 320 ZPO i.V.m. N. 10 zu Art. 310 ZPO; BRUNNER/VISCHER, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2021, N. 2 zu Art. 320 ZPO; GASSER/RICKLI, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, 2. Aufl. 2014, N. 1 zu Art. 320 ZPO i.V.m. N. 3 zu Art. 310 ZPO). Neben der unrichtigen Rechtsanwendung kann die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 lit. b ZPO). In tatsächlicher Hinsicht ist die Kognition des Rechtsmittelgerichts somit auf die Willkürprüfung beschränkt (BGE 138 III 232 E).

4.1.2; BGer 4A_149/2017 vom 28. September 2017 E. 2.2). Willkür liegt vor bei aktenwidriger Tatsachefeststellung, d.h. wenn sich die Feststellung auf einen Sachverhalt stützt, der überhaupt nicht aktenmässig belegt ist, es sei denn, es handle sich um eine bekannte Tatsache (d.h. offenkundige oder gerichtsnotorische Tatsachen oder allgemein anerkannte Erfahrungssätze) im Sinne von Art. 151 ZPO. Dasselbe gilt, wenn eine aktenkundige und rechtserhebliche Tatsache übersehen oder irrtümlich nicht richtig festgehalten worden ist. Ist das Beweisergebnis interpretationsbedürftig, gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO). Der Beschwerdegrund ist nur erfüllt, wenn die durch die erste Instanz gezogene Schlussfolgerung qualifiziert falsch, d.h. schlechthin unhaltbar bzw. offensichtlich unrichtig ist (KARL SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl. 2017, N. 3 zu Art. 320 ZPO; MARTIN H. STERCHI, Berner Kommentar, 2012, N. 6 f. zu Art. 320 ZPO). Wo ausnahmsweise eine tatsächliche Feststellung auf unrichtiger Rechtsanwendung beruht, greift der der vollen Kognition unterliegende Beschwerdegrund der

E. 1.2.2

Die Beschwerde hat Anträge zu enthalten, die zu begründen sind (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich die beschwerdeführende Partei beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leiden soll. Sie muss erklären, weshalb der vorinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll, und es wird verlangt, dass sie sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; KARL SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl. 2017, N. 4 zu Art. 321 ZPO und N. 15 zu Art. 311 ZPO). Was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz grundsätzlich nicht überprüft zu werden und hat insofern Bestand. Insbesondere pauschale Verweisungen auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften oder die blosser Wiederholung des bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Standpunkts genügen den inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht und sind namentlich dann unzureichend, wenn sich die Vorinstanz mit den betreffenden Ausführungen des Rechtsmittelklägers auseinandergesetzt hat. Kommt die beschwerdeführende Partei ihrer Begründungspflicht nicht nach, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Immerhin ist bei den inhaltlichen Anforderungen zu berücksichtigen, ob die beschwerdeerhebende Partei anwaltlich vertreten ist (FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl. 2016, N. 15 zu Art. 321 ZPO). Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben jedoch immerhin besondere Bestimmungen des Gesetzes (Art. 326 Abs. 1 und 2 ZPO). Über eine Beschwerde kann aufgrund der Akten entschieden werden (Art. 327 Abs. 2 ZPO). 2. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil ZK 23 15 vom 26. Juli 2023 in Erwägung 7 den Kostenpunkt wie folgt begründet: «Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden

E. 6

E. 7

■ 12 falschen Rechtsanwendung (KARL SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl. 2017, N. 5 zu Art. 320 ZPO).

E. 8

■ 12 mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Bei einem Streitwert, von Fr. 2'069'603.90, wie vorliegend, beträgt die ordentliche Gerichtsgebühr gemäss Art. 7 Abs. 1 PKoG (Prozesskostengesetz, NG 261.2) zwischen 2 bis 3.5 Prozent des Streitwertes, mithin zwischen Fr. 41'392.10 und Fr. 72'436.10. Wird ein Streitfall ohne materiellen Entscheid erledigt, beträgt die Gerichtsgebühr höchstens drei Viertel der ordentlichen Gebühr (Art. 4 Abs. 2 PKoG). Vorliegend hat der Kläger die Klage zurückgezogen, so dass die Prozesskosten grundsätzlich von ihm zu tragen sind. Die reduzierte Gerichtsgebühr, inklusive Auslagen, wird auf Fr. 4'500.00 festgesetzt.» 3. 3.1 3.1.1 Der Beschwerdeführer bemängelt vorab den von der Vorinstanz angenommenen Streitwert. Die Vorinstanz übersehe, dass aufgrund der Willkür des Kantonsgerichts aus früheren Fehlurteilen der Streitwert gar nicht Fr. 2'069'603.90 betragen könne, sondern Art. 4 Abs. 1 PKoG zur Anwendung gelangen müsse bzw. ein Erlass (Beschwerde, S. 3, Ziff. 3). 3.1.2 Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest (Art. 96 ZPO). Die Entscheidegebühr des Kantonsgerichts bemisst sich in Zivilverfahren mit einem bestimmbaren Streitwert nach Art. 7 Abs. 1 PKoG, in Zivilverfahren ohne bestimmbaren Streitwert oder in nicht vermögensrechtlichen Verfahren nach Art. 7 Abs. 2 und 3 PKoG. Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Die Vorinstanz hat folglich zu Recht auf den vom Kläger selbst angegebenen Streitwert abgestellt. Ein angeblich früherer Fehlentscheid der Vorinstanz vermag daran nichts zu ändern. 3.1.3 Gestützt auf den massgeblichen Streitwert hat die Vorinstanz gestützt auf Art. 7 Abs. 1 PKoG den Gebührenrahmen korrekt zwischen 2 bis 3.5 Prozent bzw. Fr. 41'392.10 und Fr. 72'436.10 festgesetzt. Im Falle, dass ein Streitfall ohne materiellen Entscheid erledigt wird, beträgt die Gebühr höchstens drei Viertel der ordentlichen Gebühr (Art. 4 Abs. 2 PKoG). Nachdem die Vorinstanz das Verfahren abgeschlossen und mithin ohne materiellen Entscheid erledigt hat,

E. 9

■ 12 beträgt demgemäss der Gebührenrahmen zwischen Fr. 31'044.10 und Fr. 54'327.10. Die Vorinstanz hat die Gebühr jedoch weit darunter angesetzt, nämlich bei Fr. 4'500.–. Damit hat sie entgegen der Meinung des offenbar rechtskundigen Beschwerdeführers zumindest implizit auch Art. 4 Abs. 1 PKoG berücksichtigt. Die Bestimmung sieht vor, dass in besonders einfachen Fällen oder wenn es die Umstände sonst als angezeigt erscheinen lassen, die Gebühr ohne Bindung an den vorgegebenen Rahmen angemessen herabgesetzt oder ausnahmsweise auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden kann. Die Vorinstanz hat offensichtlich die Gebühren angemessen herabgesetzt und die Kritik des Beschwerdeführers stösst ins Leere. Abgesehen davon, dass es sich hierbei um eine «Kann-Bestimmung» handelt und dem Gericht ein weiter Ermessensspielraum zusteht, wird ausserdem weder dargetan noch ist ersichtlich, aus welchen Gründen vorliegend gar ein gänzlicher Verzicht angezeigt gewesen wäre, zumal der Beschwerdeführer mit seinem prozessualen Verhalten doch einigen Aufwand verursacht hat. 3.2 3.2.1 Der

Beschwerdeführer macht weiter eine Verletzung von Art. 2 PkoG geltend (Beschwerde, S. 3, Ziff. 5). 3.2.2 Art. 2 Abs. 1 PKoG schreibt vor, dass die Gebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen sind und sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung bemessen. Die Vorinstanz hat die Gebühr nicht innerhalb des vorgegebenen Rahmens festgesetzt, sondern sie hat zu Gunsten des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 4 Abs. 1 PKoG den vorgegebenen Rahmen gar massiv unterschritten. Was der Beschwerdeführer mit der Berufung auf Art. 2 PKoG für sich ableiten will, ist unerfindlich.

E. 10

■ 12 3.3 Auf die Übrigen Argumente ist nicht einzutreten. Die Bestimmungen des BGG sind vorliegend irrelevant (Beschwerde, S. 3, Ziff. 4). Ebenso wenig von Bedeutung sind die detaillierten Ausführungen zum Streit zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner und zu vorgelagerten oder parallel laufenden Betreibungs-, Beschwerde-, Rechtsöffnungs- oder Strafverfahren (Beschwerde S. 3 bis 7 bzw. Ziffern 6 bis 19). Der Beschwerdeführer zielt mit seinen vielfältigen Argumenten am Prozessthema vorbei, zumal im Beschwerdeverfahren ohnehin ein absolutes Novenverbot gilt (vgl. Art. 326 ZPO). 3.4 Der Vorinstanz ist weder falsche Rechtsanwendung noch Willkür vorzuwerfen. Demgemäss ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4. Der Beschwerdeführer stellte für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn: a. sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, und b. ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Nach dem Verfahrensausgang ist die Sache aussichtslos und das Gesuch abzuweisen. Die Frage nach der Mittellosigkeit kann dabei offen bleiben. 5. 5.1 Nach diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu verlegen. Die Prozesskosten setzen sich aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zusammen (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer dringt mit der Beschwerde nicht durch und ist daher un- terliegend.

E. 11

■ 12 5.2 Die Entscheidgebühr des Obergerichts beträgt als Beschwerdeinstanz Fr. 300.– bis Fr. 4'000.– (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 PKoG). Die Gebühren sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen und bemessen sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG). Der Beschwerdeführer vertritt seine Angelegenheit mit Vehemenz, was auf eine beachtliche persönliche Bedeutung schliessen lässt. Aufgrund der Vielzahl der erhobenen Rügen war die Erledigung der Sache zudem mit einigem Aufwand verbunden, was die Festsetzung der Ent- scheidgebühr am unteren Gebührenrahmen ausschliesst. Vorliegend wird die Entscheidgebühr auf Fr. 700.– festgelegt (Art. 2 Abs. 1 PKoG) und ist vom Beschwerdeführer innert 30 Tagen an die Gerichtskasse zu bezahlen.

E. 12

■ 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.